

Vertragsvereinbarungen & AGB für Künstlervermittlung durch die Agentur „The New“ (Florian Schwarzenbacher)

1. Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Künstler (K) und Vermittler (V) verpflichten sich spätestens 14 Tage vor Veranstaltung beim jeweiligem Vertragspartner/Veranstalter telefonisch zu melden.
3. O.a. Agentur erhält vom Kunden eine Provision, welche im jeweiligen Nettopreis bereits enthalten ist. Diese bewegt sich zwischen 10-30% des Nettobetrages. Der Auftraggeber stimmt dieser Praxis mit der Beauftragung zu. Bei Zahlungsverzug der Gagen und Provisionen durch den Kunden ist o.a. Agentur berechtigt, ein Inkassoinstitut, einen Anwalt oder ein zuständiges Gericht mit der Eintreibung der fehlenden Beträge zu beauftragen und verpflichtet sich dem Vertragspartner die tarifmäßigen Kosten des Inkassoinstitutes im Sinne der Verordnung BGBl. Nr.141/1996 sowie gesetzliche Verzugszinsen im Sinne des § 1333 Abs. 2 ABGB zu bezahlen.
4. Künstlerstatus: Die Künstler sind – wenn nichts anderes angeführt - im arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Sinn Selbständige und stehen in keinem abhängigen Arbeitsverhältnis zum Veranstalter oder zur Agentur „The New“ und sind nicht weisungsgebunden.
5. Technik Rider: Der Veranstalter verpflichtet sich, die umseitig beschriebenen technischen Notwendigkeiten kostenlos und fertig aufgebaut bereitzustellen. Sollte die Darbietung der/des Künstler(s) durch mangelhafte Technik oder unzureichende Stromversorgung nicht oder nur teilweise stattfinden können, sind die Gage und die Vermittlungsprovision voll auszubezahlen. Der Veranstalter haftet für - durch mangelhafte Technik oder Stromversorgung verursachten - Schäden an Instrumenten, Licht-, Video- und Tonanlagen und anderen technischen Geräten und durch Dritte (Beschädigung-Diebstahl).
6. Vertragsauflösung: Bei Nichterfüllung des Vertrages durch K erhält dieser keine Gage. Bei Absage durch den Veranstalter ist dieser zur Zahlung der Gage anhand der Stornobedingungen verpflichtet. Lösen die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis den Vertrag, so erhält die Agentur „The New“ - von dem die Auflösung betreibenden Vertragspartner - die Vermittlungsprovision. Bei sämtlichen durch höhere Gewalt verursachten Einwirkungen ist der Vertrag gegenstandslos – z.B. bei höherer Gewalt (unvorhersehbare Ereignisse, Tod oder Unfall eines Musikers, Spielunfähigkeit durch Unfall bei der Anreise zum Auftrittsort, Auflösung der Kapelle, schwere Erkrankung von K, Unwetter, Lawinengefahr etc.) ist der Vertrag gegenstandslos. K hat bei Anforderung von V eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung vorzulegen. O.a. Agentur wird bemüht sein, einen Ersatz zu besorgen.
7. Stornovereinbarung: Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:
 - Stornobedingungen: Storno ab 3 Monate vor Auftritt: 40%, Storno ab 14 Tage vor Auftritt: 50%; Storno ab 2 Tage vor Auftritt: 90%
 - Bei Veranstaltungen am 24. + 31. Dezember fallen ab Vertragsschließung 100% Stornokosten an.
8. Bankspesen: Eventuell anfallende Bankspesen müssen vom Veranstalter getragen werden.
9. Catering: Jeder Künstler sowie eventuelle Begleitpersonen (Lichttechniker, Tontechniker,

Chauffeure, Manager,...) erhalten – wenn nichts anderes vereinbart wurde je eine warme Mahlzeit, sowie Getränke in ausreichendem Maß. Liegt der Auftrittsort mehr als 200 km vom Heimatort der/des Künstler(s) entfernt, verpflichtet sich der Veranstalter – wenn nichts anderes vereinbart wurde - für Übernachtung mit Frühstück aufzukommen

10. Die Agentur gewährleistet eine professionelle Organisation und Darbietung. Sie ist aber nicht für Geschmacksfragen und einen bestimmten Publikumserfolg verantwortlich

11. K kann wegen eines Fernsehauftrittes im In- und Ausland vom gegenständlichem Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist schriftlich an o.a. Agentur spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum zu erklären. O.a. Agentur ist in einem solchen Fall bemüht, einen Ersatz zu besorgen und erhält trotz Absage von K die vereinbarte Provision.

12. Urheberrechte: Eventuell anfallende Verlags- und Urheberrechte (AKM, GEMA, SUIISA o.ä. Abgaben) werden vom Veranstalter bezahlt. Die AKM/GEMA/SUIISA Anmeldung muss bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter an die AKM/GEMA/SUIISA gesandt werden. Eventuelle regionale Steuern, Abgaben und Versicherungen werden vom Veranstalter getragen. Anmeldeformulare für Österreich können unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.akm.at/Musiknutzer/Oeffentliche_Auffuehrung/Anmeldung_Formulare/. Mitschnitte von Veranstaltungen auf Tonband, DAT, CD, Video, oder anderen Bild und Tonträgern sowie Fotos sind aus Urheberrechtsgründen - nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Künstler gestattet.

13. Der Veranstalter ist Veranstalter im Sinne des österreichischen Veranstaltungsgesetzes und daher für alle behördlichen Anmeldungen und Auflagen bzw. Steuern haftbar, ausgenommen davon sind die rein persönlichen Steuern von K. Der Veranstalter bezahlt die Ausländersteuer. K wird als selbstständiger Künstler/Musiker/Unterhaltungsdarbietender tätig und unterliegt gegenüber dem Veranstalter außerhalb des vereinbarten, allgemeinen Programmablaufes keinen Weisungen hinsichtlich eines bestimmten Programminhaltes oder eines bestimmten arbeitsbezogenen Verhaltens. K wird in Österreich mit der vereinbarten Gage inkl. Nebenansprüche (Reisekosten etc.) als Künstler/Musiker/Unterhaltungsdarbietender beschränkt steuerpflichtig. Der Veranstalter hat die sog. „Ausländersteuer“ mit 25% von der ausbezahlten Gage inkl. Nebenansprüche zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. K bestätigt, dass er in seinem Wohnsitzstaat als Künstler/Musiker/Unterhaltungsdarbietender einer gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt und bei dieser zur Vollversicherung angemeldet ist. Auf Grund dieser Vollversicherung im Wohnsitzstaat besteht für die vorübergehende, selbstständige Tätigkeit in Österreich keine Sozialversicherungspflicht.

14. Falls nichts anderes vereinbart ist, erhält die Agentur „The New“ bei öffentlichen Veranstaltungen je nach Absprache 4-8 Freikarten.

15. Alle Vertragspartner verpflichten sich keinem Dritten eine Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben. Über Preisvereinbarungen wird Stillschweigen vereinbart.

16. Für den Fall der gerichtlichen Austragung von allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, ist das zuständige Gericht in Wien vereinbart. Diese Zuständigkeitsvereinbarung schließt die Einrede der Unzuständigkeit des Rechtsweges nicht aus. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.

17. Parkplätze: Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, werden direkt vor dem Veranstaltungsort PKW Parkplätze und 1-LKW Parkplatz (bei großen Bands oder Technikfirmen) kostenlos vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

19. Anwendbares Recht / Sonstiges

19.1 Die Vertragssprache ist deutsch.

19.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

19.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Wien.

19.4 Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern.